

# Forumstreffen Haigern "light" am 2. Oktober 2021

## Hygieneplan gemäß der Corona- Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Stand vom 16. August 2021

### Allgemeines:

Grundlage ist die veröffentlichte Version der Verordnung vom 16. August 2021 [Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Unser Forumstreffen kann nur unter Einhaltung dieser Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg stattfinden, sofern diese zum Termin des Treffens noch Gültigkeit hat. Dabei ist die Situation zu trennen zwischen der Wiese (Parkplatz) und dem Lokal „Landgasthof Haigern“ (Pavillon und Biergarten). Auf der Wiese verfahren wir nach den Kriterien der 3G Methode, dies bedeutet

**G**eimpft - **G**enesen – **G**etestet

Die Teilnehmer incl. Begleiter bestätigen mit unserem Formblatt

### **Covid-19- Selbstauskunft**

daß sie diese 3G - Kriterien erfüllen.

Für den Aufenthalt im Bereich des Gasthofes (Biergarten und Pavillon) gelten die Vorschriften des Gasthofes.

### Grundlagen:

Bund und Länder haben sich [darauf geeinigt, die Corona-Beschränkungen anzupassen](#). Vor allem für vollständig geimpfte sowie genesene Personen entfallen die allermeisten Beschränkungen. Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die **Maskenpflicht** in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und **im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Maskenpflicht. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.** Dies geschieht bei uns durch sammeln der Selbstauskunfts-Blätter bei der Einfahrt auf dem mittels Absperrband gekennzeichneten Bereich. **Diese Blätter geben die Teilnehmer unaufgefordert an der Einfahrt ab.**

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt:

1. im privaten Bereich,
2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.